ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1. Geltungsbereich

Die folgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (kurz: „AGB“) gelten für Geschäftsbeziehungen zwischen der Blanco Hausbetreuung e.U (kurz: „Blanco Hausbetreuung“) und dem Kunden. Maßgeblich ist die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültige Fassung. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Geschäftsbedingungen des Kunden werden nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, dass ihrer Geltung im Einzelfall ausdrücklich schriftlich zugestimmt wird. Dies gilt auch für allfällige Ergänzungen oder Änderungen dieser AGB seitens des Kunden. Kunden können sowohl Unternehmer als auch Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes sein.

2. Vertragsabschluss

Der Vertragsschluss erfolgt nach den allgemeinen Regeln des Zivilrechts per E-Mail oder in Form von schriftlichen Vertragsurkunden. Soweit im Einzelfall nichts anderes erklärt wird, ist Blanco Hausbetreuung an eigene Angebote 14 Kalendertage lang gebunden.

3. Vertragslaufzeit

Soweit nicht die einmalige Leistungserbringung oder eine bestimmte Vertragslaufzeit vereinbart wird, werden Verträge auf unbestimmte Zeit geschlossen. Auf unbestimmte Zeit geschlossene Verträge können sowohl von Blanco Hausbetreuung als auch vom Kunden unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum letzten Tag eines jeden Kalendermonats schriftlich gekündigt werden, soweit im Einzelfall oder in den besonderen Bestimmungen für einzelne Dienstleistungen (Punkt II. dieser AGB) keine abweichenden Kündigungsfristen vorgesehen sind.

4. Entgelt und Zahlungsmodalitäten

Bei den von Blanco Hausbetreuung veranschlagten Entgelten handelt es sich grundsätzlich um Tagespreise. Soweit nichts anderes vereinbart wird, ist das Entgelt innerhalb von 7 Kalendertagen ab Rechnungslegung an Blanco Hausbetreuung zu bezahlen. Bei Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Verzugszinsen. Das vereinbarte Entgelt ist entsprechend den Feststellungen (Prozentsatz der Erhöhung und Wirksamkeit) der unabhängigen Schiedskommission beim BMDW für Leistungen der Denkmal-, Fassaden- und Gebäudereiniger wert gesichert. Diese Feststellungen werden von der WKO veröffentlicht. Der Kunde verpflichtet sich, alle mit der Eintreibung des Entgelts verbundenen Kosten und Aufwendungen, wie etwa Inkassospesen oder sonstige für die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen Kosten zu tragen. Blanco Hausbetreuung ist berechtigt, für Mahnschreiben an den Kunden einen Pauschalbetrag von € 15,-- pro Mahnschreiben zu fordern. Ist der Kunde Unternehmer, hat er nur dann ein Recht auf Aufrechnung, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig feststehen oder von Blanco Hausbetreuung anerkannt wurden. Der Unternehmer ist nicht zur Zurückbehaltung von Zahlungen berechtigt.

5. Vertragserfüllung

Blanco Hausbetreuung ist berechtigt, zur Erfüllung der von Blanco Hausbetreuung vertraglich geschuldeten Leistungen Subunternehmer zu beauftragen und einzusetzen. Leistungen, die den Gewerbeumfang von Blanco Hausbetreuung überschreiten, wickelt Blanco Hausbetreuung mit konzessionierten Partnerunternehmen ab.

6. Pflichten des Kunden

Am Arbeitsort muss, je nach Bedarf der zu erbringenden Dienstleistungen, eine Entnahmemöglichkeit für Wasser und Strom zur Verfügung gestellt werden. Die im Rahmen der Vertragserfüllung anlaufenden Kosten für Wasser und Stromverbrauch trägt der Kunde. Sofern der Kunde Unternehmer ist, verpflichtet er sich, das von Blanco Hausbetreuung zur Vertragserfüllung eingesetzte Personal während der Vertragslaufzeit und innerhalb von sechs Monaten nach.

Vertragsende nicht abzuwerben. Im Fall des Verstoßes ist ein Betrag von € 5.000,-- pro abgeworbener Person als Vertragsstrafe an Blanco Hausbetreuung zu bezahlen.

7. Gewährleistung

Es gelten die gesetzlichen Gewährleistungsbestimmungen. Ist der Kunde Unternehmer, hat er die von Blanco Hausbetreuung erbrachten Leistungen nach Ablieferung bzw. Beendigung auf Mängelfreiheit zu überprüfen. Bei Vorliegen von Mängeln hat er diese binnen angemessener Frist, spätestens jedoch innerhalb einer Woche, schriftlich zu rügen. Den Kunden trifft die volle Beweislast für sämtliche Anspruchsvoraussetzungen, insbesondere für den Mangel selbst, für den Zeitpunkt der Feststellung des Mangels und die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge. Bei Unterlassung bzw. nicht fristgerechter Anzeige des Mangels verliert der Kunde seine Ansprüche auf Gewährleistung, Schadenersatz wegen des Mangels selbst, sowie aus der Geltendmachung seines Irrtums über die Mangelfreiheit der Leistung. Bei den Abbildungen von Dienstleistungen auf der Internetpräsenz von Blanco Hausbetreuung handelt es sich lediglich um beispielhafte Darstellungen, welche naturgemäß von den tatsächlich erbrachten Leistungen abweichen können. Diese Abbildungen werden nicht Vertragsbestandteil. Soweit keine abweichende Vereinbarung getroffen wird, werden die Dienstleistungen von Blanco Hausbetreuung mit entsprechender Sorgfalt erbracht, ohne dass ein bestimmter Erfolg geschuldet ist.

8. Haftung

Blanco Hausbetreuung haftet für die ordnungsgemäße Leistungserbringung im vereinbarten Umfang nach den gesetzlichen Bestimmungen, mit folgender Maßgabe: Gegenüber Unternehmern ist die Haftung für leicht fahrlässig verursachte Schäden ausgeschlossen. Dies gilt nicht für Personenschäden. Ist der Kunde Unternehmer, ist auch der Ersatz von Folgeschäden, insbesondere Schäden infolge des Verlustes von übergebenen Schlüsseln, die Teil eines Schließsystems sind, nicht erzielte Ersparnisse, Zinsverluste, Schäden aus Ansprüchen Dritter gegen den Kunden und andere Vermögensschäden ausgeschlossen. Bei Erbringung von Dienstleistungen des Winterdienstes haftet Blanco Hausbetreuung außerdem nicht für Ereignisse, die sich auf bereits vereinbarungsgemäß geräumten, aber nachträglich, etwa durch Dritte (z. B. einparkende KFZ, Straßenräumgeräte, spielende Kinder udgl.) verunreinigten, schnee- oder eisbedeckten Flächen ereignen. Blanco Hausbetreuung schuldet daher nicht die Überwachung der Flächen nach erfolgter Leistungserbringung. Blanco Hausbetreuung trifft weiters keine Haftung für Beschädigungen an Bodenflächen jeglicher Art, die allenfalls durch den Einsatz von üblichen Räumgeräten entstehen.

9. Kennzeichnung der zu betreuenden Liegenschaften

Der Kunde erteilt seine Zustimmung, dass Blanco Hausbetreuung die im Rahmen des Vertragsverhältnisses zu betreuenden Liegenschaften durch Anbringung von Firmenschildern an Hauswänden, Einfriedungen udgl. kennzeichnet.

10. Anwendbares Recht, Gerichtsstand und Sonstiges

Für alle sich aus diesem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten gilt ausschließlich österreichisches Recht, unter Ausschluss der Verweisungsnormen. Verbraucher mit gewöhnlichem Aufenthalt innerhalb der EU genießen darüber hinaus den Schutz der zwingenden Bestimmungen des Rechts Ihres Aufenthaltsstaates. Für alle sich aus diesem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist ausschließlich das sachlich in Betracht kommende Gericht in 1090 Wien zuständig. Dies gilt nicht für Kunden, die Verbraucher sind. Für den Fall, dass einzelne Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein sollten, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen und der unter ihrer Zugrundelegung geschlossenen Verträge nicht.

II. BESONDERE BESTIMMUNGEN für einzelne Dienstleistungen:

1. Besondere Bestimmungen für die Hausbetreuung / Hausreinigung, der Umfang der zu erbringenden Dienstleistungen im Rahmen der Hausbetreuung / Hausreinigung richtet sich nach der vertraglichen Vereinbarung zwischen Blanco Hausbetreuung und dem Kunden. Soweit zum Leistungsumfang keine Vereinbarung getroffen wurde, umfasst dieser die Reinigung von Böden, Stiegenhäusern und Fensterbänken (innen) in den allgemein zugänglichen Teilen des Hauses. Soweit nicht anderes vereinbart wurde, werden die Dienstleistungen an Werktagen zwischen 6:00 Uhr und 18:00 Uhr erbracht. Fällt der für die Leistungserbringung vorgesehene Tag auf einen Feiertag, wird die Dienstleistung an einem anderen Werktag in der jeweiligen Woche durchgeführt, soweit nichts anderes vereinbart wurde. Für die Leistungserbringung an Wochenenden, Feiertagen oder bei Nacht (von 20:00 Uhr bis 5:00 Uhr) erhöht sich das Entgelt um 100 Prozent. Die Hausreinigung umfasst nur die Reinigung üblicher Verschmutzungen. Darunter fällt insbesondere nicht die manuelle oder maschinelle Entfernung von haftenden

Verschmutzungen oder Pflegefilmen (Sonderreinigung), ekelerregenden oder gesundheitsgefährdenden, wie etwa giftigen Verunreinigungen oder Verschmutzungen nach Durchführung von Bauarbeiten oder Verschmutzungen, die mit Speziallösungsmittel behandelt werden müssen. Blanco Hausbetreuung ist demnach im Rahmen der Hausbetreuung / Hausreinigung nicht zur Reinigung von nicht üblichen Verschmutzungen verpflichtet. Sollte Blanco Hausbetreuung dennoch die Reinigung dieser Verschmutzungen übernehmen, gebührt dafür ein angemessenes Entgelt.

12. Besondere Bestimmungen und Leistungsumfang für das Winterservice

12.1. LEISTUNGSUMFANG

Die Blanco Hausbetreuung e.U. als Auftragnehmer , in weiterer Folge AN genannt , verpflichtet sich, im Rahmen

der nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Winterdienst die im Vertrag angeführten und vom

Auftraggeber, in Folge AG genannt, überprüften Verkehrsflächen während der Schneeräumungssaison zu reinigen

und bei Glatteis zu bestreuen . Die Schneeräumungssaison erstreckt sich vom 1. November des laufenden Jahres

bis 15. April des Folgejahres. Die Betreuung der vertragsgegenständlichen Verkehrsflächen erfolgt grundsätzlich in

dem aus den nachstehenden Klauseln ersichtlichen Umfang, wobei vom AN Zusatzleistungen angeboten werden,

die gesondert zu vereinbaren sind.

Die Räumung und Streuung der vereinbarten Flächen erfolgt nach den maßgeblichen gesetzlichen Vorschriften

(§ 93 Abs. 1 Straßenverkehrsordnung 1960).

12.2. Der AN ist nicht verpflichtet, im Zuge der Betreuung unbegehbare, verstellte oder sonst unzugängliche

Verkehrsflächen zu reinigen.

12.3. Der AN ist zur Beseitigung der Ursachen, die zur Bildung von Eis (durch undichte Dachrinnen, etc.), der

Ablagerung von Schnee oder Verunreinigungen führen, nicht verpflichtet. Dies gilt auch für Schneewechten und

die Eisbildung auf Dächern (diese sind von einem Fachunternehmen zu entfernen) sowie für die Entfernung von

Schnee und/oder Eis nach Abgang einer Dachlawine.

12.4. Die übliche Betreuung (Räumung und/oder Streuung bei Vorherrschen von Glatteis) erfolgt für den Fall,

dass keine Zusatzleistungen vereinbart wurden entsprechend der Wettersituation (abhängig von der

Niederschlagsmenge und der Niederschlagsdauer) längstens innerhalb von sieben Stunden ab Beginn des

Niederschlages, wobei die Betreuung bei Bedarf in Intervallen von fünf bis sieben Stunden durchgeführt wird.

Auf die Arbeitsweise, Zeit und Ausführung der Reinigungsarbeiten hat der AG keinen Einfluss.

12.5. Eine vollständig schneefreie Räumung der Verkehrsfläche ist vom Gesetzgeber nicht vorgesehen. Der AN

ist daher nicht verpflichtet, die zu reinigenden Verkehrsflächen zur Gänze schneefrei zu machen.

12.6. Glatteis: Als Streumaterial wird Streusplitt bzw. ein behördlich genehmigtes Auftaumittel verwendet. Der

AN übernimmt keine Haftung für allenfalls daraus entstehende Schäden.

12.7. Bei Extremsituationen, wie insbesondere bei extremen Niederschlagsmengen und andauernden,

gefrierenden Regen, kann eine termingerechte Räumung innerhalb des oben genannten Intervalls nicht

gewährleistet werden. Die Winterbetreuung erfolgt spätestens vier Stunden nach Beendigung der

Extremsituation.

12.8. Die Betreuung von Innenflächen ist gesondert zu vereinbaren. Innenflächen sind Verkehrsflächen, die der

Räumungsverpflichtung gemäß § 93 StVO nicht unterliegen, wie beispielsweise Hof- und Parkflächen.

Innenflächen werden nur bei einer zur Verfügung stehenden Schneelagerfläche geräumt. Ist aufgrund der zu

räumenden Schneemengen die Inanspruchnahme zusätzlicher Schneelagerflächen notwendig, verringert sich

die vereinbarungsgemäß zu räumende Fläche dementsprechend. Ein Anspruch auf Reinigung von Innenflächen,

die zur Zeit des Einsatzes nicht zugänglich sind, besteht nicht. Parkplätze und Zufahrten werden üblicherweise

maschinell betreut. Eine Verpflichtung zur händischen Nachbearbeitung (z. B. zwischen abgestellten

Fahrzeugen) ist gesondert zu vereinbaren und ist grundsätzlich nicht gegeben.

12.9. Die Entfernung von Streugut wird vom AN entsprechend den einschlägigen, behördlichen Vorschriften und

jedenfalls am Saisonende durchgeführt.

12.10. Die Tauwetterkontrolle ist ein Zusatzservice und erfolgt einmal täglich gegen gesonderte Verrechnung. Die

Tauwetterkontrolle betrifft das Vorhandensein von Dachlawinen an Tagen ohne natürlichen Niederschlag, wenn

die Bildung von Vereisung durch Schmelzwasser oder das Abgehen von Dachlawinen möglich erscheint. Trotz

allenfalls am Dach angebrachter Schneerechen, die eine erhebliche Erhöhung der Sicherheit darstellen, kann

das Abgehen von Dachlawinen nicht immer verhindert werden. Die Tauwetterkontrolle umfasst das Aufstellen

von Warnstangen und die Kontrolle der vom öffentlichen Gehsteig einsehbaren Dächer auf das Vorhandensein

von möglichen Dachlawinen und wird vom AN visuell vorgenommen. Zur Beseitigung von Gefahrenquellen

(Schneewechten am Dach, Dachlawinen, Eiszapfen, etc.) ist der AN nicht verpflichtet. Bei Wahrnehmung von

drohenden Dachlawinen, Eiszapfen oder Schneewechten ist der AN verpflichtet, den AG oder eine von diesem

namhaft gemachte Person über eine vom AG bei Vertragsabschluss unverzüglich zu kontaktieren über eine bei

Vertragsabschluss bekannt gegebene Telefon-, Faxnummer oder Emailadresse. Der AN hat den AG von der

Gefahr in Kenntnis zu setzen. Der AG ist verpflichtet, den AN allfällige Änderungen der Telefon- , Faxnummer

oder Emailadresse bzw. der Kontaktperson unverzüglich bekannt zu geben. Unterbleibt die Bekanntgabe, wird

der AN von jeglicher Haftung aus der Übernahme der Tauwetterkontrolle frei.

12.11. Bei einer Auftragsannahme nach dem 1. November haftet der AN nur dann, wenn sich die zu betreuenden

Flächen um 22:00 Uhr des Vortages bezogen auf den Vertragsbeginn — in einem verkehrssicheren Zustand

befunden haben.

13. HAFTUNG

Die Haftung des AN beschränkt sich auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit, die Haftung für leichte

Fahrlässigkeit, den Ersatz von Folge- und Vermögensschäden (insbesondere Kosten, die aus dem Austausch

einer Schließanlage wegen Verlust eines Schlüssels entstehen), nicht erzielten Ersparnissen, Zinsverlusten und

von Schäden aus Ansprüchen Dritter gegen den AG sind ausgeschlossen.

13.1. Der AN haftet außerdem nicht für Ereignisse, die sich auf bereits geräumten, aber nachträglich durch Dritte

(z.B. einparkende Autos, Straßenräumgeräte, spielende Kinder, usw.), verunreinigten schnee- oder

eisbedeckten Flächen ereignen. Den AN trifft keine Haftung für Beschädigungen an Bodenflächen jeglicher Art,

die allenfalls durch den ortsüblichen Einsatz von Räumgeräten (maschinell oder händisch) entstehen. Weiters

haftet der AN nicht für Ereignisse, die auf das Verhalten des AG, eines Dritten, durch höhere Gewalt (z. B.

Zusammenbruch des Verkehrs, extreme Schneemengen, usw.) zurückzuführen sind.

13.2. Der AG ist verpflichtet, Ereignisse, aus denen der AN haftbar werden könnte (Körperverletzungen von

Passanten und Beschädigungen, die mit den Betreuungsarbeiten im Zusammenhang stehen, etc.) nach

Bekanntwerden unverzüglich an den AN zu melden und bei der Feststellung des Sachverhaltes Hilfe zu leisten.

13.3. Der AG ist außerdem verpflichtet, Einfassungen von Grünanlagen und Abgrenzungen zu nicht zu

räumenden Flächen, die bei Schneelage nicht eindeutig erkennbar sind, deutlich zu kennzeichnen. Der AN

haftet weder für Schäden an nicht gekennzeichneten Flächen, Grünanlagen und Abgrenzungen noch für

Schäden, die durch zulässiger Weise verwendete Tau- oder Streumittel allenfalls verursacht werden. Der AN ist

auch nicht verpflichtet, Streugut aus Grünflächen zu entfernen.

14. ENTGELT / BEGINN DES VERTRAGSVERHÄLTNISSES

14.1. Das Vertragsverhältnis beginnt mit dem auf die Vertragsunterfertigung folgenden 1. November des

laufenden Jahres und wird für eine unbestimmte Anzahl von Winterperioden abgeschlossen. Wird der

Winterdienstvertrag nach dem 1. November eines Jahres abgeschlossen, beginnt das Vertragsverhältnis je nach

Vereinbarung unter Berücksichtigung des Punktes 12.11.

14.2. Das Entgelt für eine Winterperiode ist als Vorauszahlung nach Rechnungserhalt prompt zur Zahlung fällig.

Ist bezüglich der Entrichtung des Entgeltes Teilzahlung vereinbart, tritt die Fälligkeit der jeweiligen Teilzahlung

ohne weitere Mahnung ein. Für den Fall, dass eine (Teil-)Zahlung nicht prompt nach Fälligkeit beglichen wurde,

hat der AN das Recht, den Winterbetreuungsvertrag mit sofortiger Wirkung vorzeitig aufzulösen. Die Erklärung über die vorzeitige Auflösung des Vertrages erfolgt durch schriftliche oder sonst nachweisliche Verständigung

des AG an dessen zuletzt bekannt gegebene Kontaktadresse.

14.3. Das vereinbarte Entgelt wird durch den von der Bundesanstalt Statistik Austria veröffentlichten VPI

wertgesichert. Berechnungszahl ist die Indexzahl für den Monat Mai vor der entsprechenden Winterperiode. Das

Entgelt für die darauffolgende Saison wird auf Basis der Indexzahl für den Monat Mai des jeweils

darauffolgenden Jahres berechnet.

14.4. Der AG trägt alle Mahn- und Inkassospesen, insbesondere die Kosten eines vom AN beigezogenen

Rechtsanwaltes, sowie Verzugszinsen in Höhe von 6 % p.a. über den Basiszinssatz. Im Falle einer

Ratenvereinbarung tritt bei auch nur teilweisem Verzug mit nur einer Rate Terminverlust ein und der gesamte

aushaftende Betrag wird sofort zur Zahlung fällig. Eine allenfalls für die Folgejahre vereinbarte Ratenzahlung ist

damit hinfällig.

14.5. Der Anspruch auf Entgelt ist vom Ausmaß der witterungsbedingt anfallenden Arbeiten unabhängig und

besteht auch dann in vollem Umfang, wenn die Reinigungsarbeiten aus Umständen unterbleiben müssen, auf

die der AN keinen Einfluss hat (z. B. Straßenbauarbeiten, Reinigung durch Dritte, usw.).

14.6. Bei einer Mehrheit von Liegenschaftseigentümern haften diese für deren vertragliche Verpflichtungen

solidarisch. Wird der Vertrag seitens des AG von einem Vertreter (z.B. Hausverwaltung) abgeschlossen, haftet

dieser neben dem Auftraggeber als Bürge und Zahler, falls die detaillierte Bekanntgabe des vertretenen AG bei

Vertragsabschluss unterbleibt.

15. DAUER DES VERTRAGSVERHÄLTNISSES

15.1. Der gegenständliche Vertrag wird auf eine unbestimmte Anzahl von Winterperioden abgeschlossen. Unter

Einhaltung der Kündigungsfrist kann von beiden Vertragsparteien zum 31. Juli eines jeden Jahres schriftlich,

mittels eingeschriebenen Briefes, der Vertrag gekündigt werden. Für die Einhaltung der Kündigungsfrist ist das

Datum der Postaufgabe maßgeblich.

15.2. Ein eventuell gewährter Einführungsrabatt wird nur für die erste Saison gewährt und entfällt im darauf

folgenden Jahr. Ein allenfalls gewährter Rabatt im Zusammenhang mit einem zusätzlich abgeschlossenen

Vertrag wird nur für die Dauer des aufrechten weiteren Vertrages gewährt. Bei Beendigung des weiteren

Vertrages fällt ein allenfalls im Zusammenhang gewährter Rabatt bezüglich des Winterdienstentgeltes mit dem

Stichtag der Beendigung des weiteren Vertrages weg. Mehrjahresrabatte sind vom AG anteilig zurückzuzahlen,

wenn der Vertrag - aus welchem Grund immer - vorzeitig aufgelöst wird. Im Falle der sofortigen vorzeitigen

Auflösung des Winterdienstvertrages ist der AN berechtigt, mindestens 75 % des vereinbarten Entgeltes (für

Planung, Schulung und entgangenen Gewinn), sowie allenfalls darüber hinausgehende Schadenersatzansprüche

gegenüber dem AG in Rechnung zu stellen.

16. KENNZEICHNUNG

Zur Kennzeichnung der vom AN betreuten Liegenschaften stimmt der AG der Montage von Firmenschildern an

Hauswänden, Zäunen usw. zu. Es kann keine Haftung für die aus der Montage resultierenden Schäden oder

Verunreinigungen übernommen werden.

17. SCHRIFTFORM

Der Vertragsabschluss, allfällige Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Die

Vertragsparteien erklären, dass im Zeitpunkt der Vertragsunterfertigung keine Nebenabreden bestehen.

18. DATENSCHUTZ

Der AG gestattet, dass die Verbraucherdaten zu internen Zwecken, wie z.B. Marketing genutzt werden. Die

Daten werden im Zusammenhang mit der Abwicklung des Vertrages erhoben, bearbeitet, gespeichert und

genutzt.

19. GERICHTSSTAND

Der Gerichtsstand ist Wien

Stand: März 2023